



**Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

An das  
Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus  
Mit E-Mail:  
ewald.dangl@bmnt.gv.at

**BMVRDJ-600.917/0002-V 4/2018**

**VERFASSUNGSDIENST**

Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail: Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiterin:  
Mag. Savina KALANJ  
Tel.: +43 1 52152 302920  
E-Mail: Savina.KALANJ@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:  
BMNT-LE.4.3.1/0002-RD 2/2018

Betrifft: Entwurf eines Pflanzenschutzgesetzes 2018;  
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

## **I. Allgemeines**

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## **II. Inhaltliche Bemerkungen**

### Zu § 1 Abs. 4:

Abs. 4 enthält eine programmatische Regelung in Form einer Grundsatzbestimmung. Die Regelung sollte entfallen, da sie keine normative Wirkung besitzt und auch nicht vom Landesgesetzgeber ausgeführt werden kann.

### Zu § 2:

Zu Abs. 1 Z 3 stellt sich die Frage, auf Grund welcher gesetzlichen Determinanten juristischen Personen mit Verordnung Aufgaben gemäß diesem Bundesgesetz übertragen werden können. Sollten sich diese aus dem Unionsrecht ergeben, wird die Aufnahme zusätzlicher Erläuterungen angeregt.

Die Reichweite des Begriffs der „Mitglieder“ juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts im Abs. 2 erscheint unklar. Auch wenn bereits das geltende Pflanzenschutzgesetz 2011 eine solche Regelung enthält und es sich auch nur um ein ausführungsbedürftige Grundsatzbestimmung handelt, wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen klarzustellen, wer „Mitglieder“ einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts sind.

#### Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 und 2 enthalten zum Teil recht pauschale Verweisungen auf EU-Verordnungen. ZB sollen gemäß Abs. 2 Z 2 die dort genannten Bundesämter für die Vollziehung u.a. der „Artikel 4 bis 14“ der Verordnung (EU) 2017/625 zuständig sein. Von diesem Verweis ist etwa auch Art. 7 der Verordnung (EU) 2017/625 mitumfasst, der ein Recht auf einen Rechtsbehelf gegen bestimmte Behördenentscheidungen nach dem nationalen Recht enthält. Die genaue Bedeutung dieses Verweises bleibt insoweit unklar. Eine nähere Eingrenzung sollte geprüft werden.

#### Zu § 8:

Es sollte geprüft werden, den Verweis in Abs. 1 auf „einschlägige Artikel“ der genannten EU-Verordnung näher zu präzisieren.

Nach Abs. 5 müssen registrierte Unternehmer „auf Verlangen der amtlichen Stellen besonderen Verpflichtungen“ nachkommen. Es wird angeregt zu prüfen, bereits im Gesetzestext die Rechtsform derartiger Verlangen der amtlichen Stellen (wohl Bescheide) klarzustellen.

Der Verweis in Abs. 8 auf „Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ sollte präzisiert werden.

#### Zu § 10:

Auch hier ist der allgemein gehaltene Verweis in Abs. 1 auf die „diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ recht unbestimmt und sollte nach Möglichkeit präzisiert werden.

#### Zu § 14:

In Abs. 4 wird eine Abweichung von § 39 Abs. 3 VStG vorgesehen. Vom VStG abweichende Regelungen für Verfahren gemäß Art. I Abs. 2 Z 2 EGVG sind gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind oder wenn die betreffende Regelung des VStG subsidiäres Recht darstellt. Die Erforderlichkeit der Regelung sollte in den Erläuterungen noch näher begründet werden.

### Zu § 18:

Der Verweis „auf andere Rechtsvorschriften“ in ihrer „jeweils geltenden Fassung“ in Abs. 2 sollte präziser gefasst werden. Im Sinne der LRL 63 wird empfohlen, eine dynamische Verweisung nur in Bezug auf andere Bundesgesetze vorzusehen.

Wie auch die Erläuterungen ausführen, sind Durchführungsverordnungen der Europäischen Union an sich unmittelbar anwendbar; eine Transformation („anwendbar erklären“) durch nationales Recht ist grundsätzlich unzulässig. Auch wenn im Entwurf auf Verordnungen Bezug genommen wird, „die sich an die Mitgliedstaaten richten“, und daher möglicherweise nur vom Unionsrecht geforderte Durchführungsbestimmungen gemeint sein dürften, scheinen die Formulierung in Abs. 5 und 6 zu weitgehend.

Abs. 7 regelt das Aufsichtsrecht der Bundesministerin und sollte daher nicht als Grundsatzbestimmung bezeichnet werden.

### Zu § 19:

Zu Abs. 5 wird darauf hingewiesen, dass in § 10 Abs. 1 und 3 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorgesehen ist und in diesen Fällen die Vollziehung des Bundesgesetzes somit gemeinsam mit diesem erfolgt. Diese Zuständigkeit sollte auch in der Vollzugsklausel abgebildet werden.

## III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

### Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die **Fehler! Linkreferenz ungültig.**<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum<sup>3</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert), und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Allgemein wird darauf verwiesen, dass die Gliederungseinheit „Artikel“ mit „Art.“, und die Gliederungseinheit „Absatz“ mit „Abs.“ abzukürzen ist (vgl. aber § 3 Abs. 1 und 5, § 4 Z 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 usw.).

---

<sup>1</sup> Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legri1990.pdf>

<sup>3</sup> <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

### Zum Titel:

Der Titel eines Bundesgesetzes soll kurz und einprägsam den Inhalt angeben (LRL 100). Der Langtitel des Entwurfs erscheint zu lang. Ein kürzerer Titel wäre etwa „Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzen vor Pflanzenschädlingen und invasiven Arten sowie über die Pflanzengesundheit“ oder „Bundesgesetz über den Schutz von Pflanzen“. Auch der bisherige Langtitel des Pflanzenschutzgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, ist kürzer als der im Entwurf vorgeschlagene Titel.

### Zu § 1:

Die Titel der genannten Verordnungen sind jeweils unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Ebenso ist in Abs. 5 die Jahreszahl an die Bundesgesetzblattnummer anzufügen („Nr. 440/1975“).

In der Wortfolge „Dieses Bundesgesetz legt Begleitmaßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung ... fest“ kann das Wort „ordnungsgemäß“ ohne Bedeutungsverlust entfallen.

In Abs. 5 kann die Wendung „zuletzt geändert durch ...“ entfallen, da mit § 18 Abs. 2 offenbar eine Dynamisierungsklausel für Verweise auf andere Bundesgesetze geschaffen werden soll.

### Zu § 2:

In Abs. 3 hat es richtig „dieses Bundesgesetzes“ zu lauten.

### Zu § 3:

In Abs. 3 sollte es „[...] gemäß dem Anhang des Forstgesetzes 1975 [...]“ heißen.

Zur leichteren Abgrenzung der Vollziehungszuständigkeiten der genannten Bundesämter wird folgende Formulierung des Abs. 2 und 3 zur näheren Prüfung angeregt:

„(2) Das Bundesamt für Wald ist für die Vollziehung der folgenden Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr von ... aus Drittländern zuständig:

1. Verordnung (EU) 2016/2031: Art. ...;
2. Verordnung (EU) 2017/625: Art. ....

(3) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit ist für die Vollziehung der folgenden Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr von nicht in Abs. 2 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen von diesem Bundesgesetz erfassten Gegenständen aus Drittländern zuständig:

1. die in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Bestimmungen;
2. Verordnung (EU) Nr. 1143/2014: Art. ... “

### Zu § 4:

In Z 1 sollte es „[...] Art. 11 lit. c, Art. 14, 25 bis 27, [...]“ lauten.

### Zu § 7:

In Abs. 3 Z 1 erschiene es ausreichend „Betriebsstätte“ nur in der Einzahl zu schreiben, da damit jede betroffene Betriebsstätte erfasst wäre.

In Abs. 3 Z 2 sollte die Wortfolge „zu führen“ an das Ende der Ziffer gestellt werden; in Abs. 3 Z 2 lit. b sollte es klarstellend „die im Betrieb erzeugt werden oder“ heißen.

In Abs. 3 Z 5 ist vor dem Wort „erforderlichenfalls“ das Wort „diese“ einzufügen.

#### Zu § 8:

In Abs. 5 letzter Satz sollte das Wort „gehören“ besser an das Satzende gestellt werden.

#### Zu § 10:

In Abs. 2 sollte es „[...] gemäß dem Anhang [...]“ heißen. Die Anordnung schiene auch leichter verständlich, wenn die Wortfolge „im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625“ nach vorne gezogen würde, sodass es „[...] dem im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 für die Sendung verantwortlichen Unternehmer mit Bescheid vorzuschreiben“ lauten würde.

#### Zu § 12:

In Abs. 1 Z 7 sollte es – einheitlich mit der Zitierung in den §§ 1 und 3 – „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014“ lauten (so auch in § 13 Abs. 1 und § 18 Abs. 3 und 4).

In Abs. 2 sollte es richtig „ordnungsgemäßen“ und „Bundesamtes“ lauten.

#### Zu § 13:

In Abs. 3 sollte es „[...] an die Bundesministerin [...]“ lauten.

#### Zu § 15:

In Abs. 2 letzter Satz kann es statt der Wortfolge „des zuletzt genannten Gesetzes“ kürzer „VVG“ lauten.

#### Zu § 16:

In Abs. 3 und 4 ist auf „dieses Bundesgesetz“ anstelle auf das „Pflanzenschutzgesetz 2018“ zu verweisen; außerdem ist bei Erstzitatoren – wie im Abs. 3 beim Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 – die Bundesgesetzblattnummer der Stammfassung zu nennen (vgl. LRL 131).

#### Zu § 17:

Am Ende des Texts der Z 1 sollte das Wort „und“ ergänzt werden.

#### Zu § 19:

Anstelle der Abkürzung „leg. cit.“ ist „des Pflanzenschutzgesetzes 2011“ zu schreiben. Auf ein Tippversehen in Abs. 4 wird hingewiesen; es müsste lauten: „Inkrafttreten“

#### **IV. Zu den Materialien**

##### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu § 1 sollte es im zweiten Absatz „entsprechen“ heißen.

In den Erläuterungen zu § 2 sollte es im zweiten Absatz „geregelt“ lauten.

In der Überschrift der Erläuterungen zu § 13 sollte es richtig „Ausführungsbestimmungen“, im zweiten Absatz „entsprechende“ lauten. Die Verordnung (EU) 2016/2031 wäre durchgängig in der vom Unionsrechtsgeber vorgesehenen numerischen Bezeichnung zu zitieren (so auch in den Erläuterungen zu § 14, § 16, § 17 und § 19, in denen ebenfalls mitunter ein „Ziffernsturz“ enthalten ist).

Im ersten Satz der Erläuterungen zu § 14 müsste es lauten: „Rechtsvorschriften“.

Die Aussage in den Erläuterungen zu § 16, wonach Art. 68 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 „gewisse Auskunftsbegehren für registrierte Unternehmen fest[legt]“, erscheint sehr allgemein gehalten. Der Sinn würde sich für den Leser wohl einfacher mit Erläuterungen in die folgende Richtung erschließen: Art. 68 Abs. 2 der Verordnung ... sieht vor, dass die das Register führenden Mitgliedstaaten in der Union niedergelassenen Unternehmern auf berechtigte Anfrage für den Eigenbedarf näher bestimmte Informationen in Bezug auf einen bestimmten registrierten Unternehmer zugänglich machen.

Im zweiten Absatz der Erläuterungen zu § 16 sollte es richtig „entsprechende“ lauten, in den Erläuterungen zu § 17 „unmittelbare Gefahr“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 28. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt